

Ordnung betreffend

Gebühren, Beiträge, Umlagen, Entgelte

1. Um den Vereinszweck erfüllen zu können, werden erhoben:

- Aufnahmegebühren
- Gast-Beiträge
- Mitglieds-Beiträge
- Steg-Beiträge
- Umlagen
- Entgelte

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die Höhe der zu Ziff. 1 aufgeführten Leistungen, ausgenommen die Umlagen, die in einem Kalenderjahr insgesamt einen zweifachen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten.

3. Die Aufnahmegebühr ist für ein außerordentliches Mitglied (§ 4 der Satzung) am Ersten des Monats fällig, der seinem wirksam gestellten Aufnahmeantrag folgt.

Gleichzeitig, von diesem Monats-Ersten an, muss das außerordentliche Mitglied einen Beitrag zahlen, der dem Beitrag eines Mitgliedes in der gewünschten Mitgliedergruppe entspricht (Gastbeitrag).

Die Pflicht zur Zahlung eines Gastbeitrages gilt ausgesetzt, wenn drei Monatsbeiträge gezahlt sind und der Vorstand noch nicht innerhalb von drei Monaten seit Erhalt des Aufnahmeantrages über ihn entschieden hat.

4. Alle Beiträge sind entweder jährlich im Voraus zu zahlen oder werden vierteljährlich durch Einziehungsermächtigung abgebucht.

5. Der Vorstand darf über Umlagen, die in einem Kalenderjahr insgesamt einen zweifachen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten, dem Grunde, der Höhe und Fälligkeit nach allein beschließen.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt über einen Antrag, Umlagen festzusetzen, die in einem Kalenderjahr insgesamt einen zweifachen Monatsbeitrag überschreiten, dem Grund, der Höhe und Fälligkeit nach.

7. Jedes Mitglied bis zum vollendeten 65. Lebensjahr muss 10 Arbeitsstunden für den Verein verrichten, in das Arbeitsstundenbuch eintragen und von einem Vorstandsmitglied abzeichnen lassen. Das Entgelt für von der Mitgliederversammlung beschlossene, aber von einzelnen Mitgliedern nicht geleistete Arbeitsstunden ist jeweils am Ende des Kalenderjahres fällig, in dem die durch Geld abzugeltenden Arbeitsstunden hätten geleistet werden müssen.

8. Der Vorstand darf auf Antrag eines betroffenen oder nicht betroffenen Mitgliedes oder von sich aus nach gewissenhafter Prüfung verantwortungsvoll darüber beschließen, ob von einem Mitglied geschuldete Leistungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Dies gilt auch für zukünftige Leistungsverpflichtungen. Die Gründe dürfen vertraulich behandelt werden.

9. Stand der Ordnung: Mai 2018

10. Gültigkeit: bis zur Änderung durch eine Mitglieder-Versammlung.



Ehrenmitglieder	brauchen keine Beiträge zu entrichten
Stammmitglied	40,00 €
Fördernde Mitglieder	ab 20,00 €
Studenten / Auszubildende	20,00 € (jährliche Nachweis-Pflicht)
Erwerbslose	20,00 € (jährliche Nachweis-Pflicht)
Kinder / Jugendliche	20,00 € (ab 01. Okt. 2018)
Familienbeitrag	60,00 € (im selben Haushalt lebend)
Aufnahmegebühr	75,00 € (pro erwachsenem Antragsteller)
Aufnahmegebühr (reduziert)	40,00 € (pro Kind bzw. Jugendlichen)

Beitrag Seglerabteilung (zusätzlich zur Stamm-Mitgliedschaft)

Aufnahmegebühr	300,00 €
Boots-Beiträge	28,00 € (Kielboote)
	26,00 € (Kielschwerter)
	24,00 € (Jollen)
Nicht geleistete Arbeitsstunden	25,00 € (pro Stunde)